

MITTEILUNGSBLATT



Amtsblatt der Gemeinde **ANRODE**

mit den Ortsteilen Bickenriede, Dörna, Hollenbach, Lengefeld, Zella

Jahrgang 18

Freitag, den 7. März 2014

Nr. 3

Jagdhornbläser bei der größten Jagdmesse Europas



Die Jagdhornbläsergruppe Anrode und die Schülerjagdhornbläser Bickenriede fuhren am 06.02.2014 (32 Bläser) nach Dortmund in die Westfalenhalle zur größten Jagdmesse Europas. Die Messe zum Thema Jagd und Hund sowie Angeln und Fischen füllte 8 große Hallen. Nach einer 4-stündigen Busfahrt konnte auch schon der erste Auftritt um 12:00 Uhr beginnen, sozusagen „die erste Halbzeit“ wie Peter Fruntke formulierte. In einer kurzen Einleitung überbrachte unser Leiter die herzlichsten Grüße vom Landesjagdverband Thüringen, von der Mühlhäuser Jägerschaft und von der Hegegemeinschaft „Landgraben“. Nach dem Signal „Begrüßung“ präsentierten die Schülerbläser eine kleine Jagd. Als der Applaus nicht nur von unserer großen Fangemeinde ertönte, sondern auch von tierischen Zuhörern (Jagdhund) unterstützt wurde, fiel das Blasen doppelt so leicht. Wir vertraten das Eichsfeld mit dem Eichsfeldlied und beeindruckten das Publikum mit zahlreichen anderen Stücken. Bei unserem zweiten Auftritt, der um 16:00 Uhr stattfand, begeisterten wir das Publikum so sehr, dass der Organisator Fritz Humpert uns sofort für die Messe 2015 einlud. Wir möchten unserem Leiter Peter Fruntke danken, der diese Fahrt durch seinen ehrenamtlichen Einsatz erst möglich gemacht hat. Ebenso möchten wir uns bei Jeanette Strecker bedanken für ihre Dienste in der Jugendbläsergruppe.

verfasst von: Chris Heddergott, Lorenz Wistuba, Julian Werner, Tizian Keyser (Mitglieder der Schülergruppe)

Amtliche Mitteilungen der Gemeindeverwaltung

Sprechzeiten

Gemeindeverwaltung Anrode

Mo., Mi., Do.: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
 Di.: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 15:00 Uhr - 18:00 Uhr
 Fr.: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
 Tel.: 03 60 23/5 70-0
 Fax: 03 60 23/5 70-16
 E-Mail: gemeinde-anrode@t-online.de
 Internet: www.gemeinde-anrode.de

Einwohnermeldewesen

Mo., Do., Fr.: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr
 Di.: 09:00 Uhr - 12:00 Uhr und 15:00 Uhr - 18:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Durchwahl: 03 60 23/5 70-19

Schiedsman der Gemeinde Anrode

Herr Arnold Gebhardt
 Tonberg 1
 99976 Anrode OT Bickenriede
 Tel.: 03 60 23/5 22 92

Sprechzeit:

jeden 1. Freitag im Monat in der Zeit von 20:00 bis 21:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Anrode, Hauptstraße 55, 99976 Anrode OT Bickenriede.

Gemeindebücherei

Schulstraße 10, OT Bickenriede

Öffnungszeiten:

Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Sprechzeiten der Ortsteilbürgermeister im März 2014

Ortsteil	Ortsteilbürgermeister	Ort der Sprechstunde	Zeitpunkt
Bickenriede	Siegfried Brand	Gemeindeverwaltung Anrode Hauptstraße 55 99976 Anrode OT Bickenriede	zu den Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung
Dörna	Silvio Messerschmidt	Tippenmarkt 4 99976 Anrode OT Dörna	freitags 19:00 Uhr - 20:00 Uhr
Hollenbach	Marcel Hentrich	Dorfgemeinschaftshaus Landstraße 9 99976 Anrode OT Hollenbach	freitags 18:00 Uhr - 19:00 Uhr
Lengefeld	Walter Diemann	Gemeindeschänke Angerplatz 6 99976 Anrode OT Lengefeld	freitags 16:00 Uhr - 17:00 Uhr
Zella	Gerald Fütterer	Wegelange 14a 99976 Anrode OT Zella	freitags 19:00 Uhr - 20:00 Uhr

Sprechzeiten des KoBB

Die Sprechstunden des Kontaktbereichsbeamten, Polizeihauptmeister Thon, finden krankheitsbedingt nicht statt.
 Bitte wenden Sie sich an die Polizeiinspektion Unstrut-Hainich (Brunnenstraße 75, 99974 Mühlhausen) Tel. 03601/4510.

Gemeindevahlleiter Berthold Döring
Gemeinde Anrode
Unstrut-Hainich-Kreis

Bekanntmachung

der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters

1.

In dem **Ortsteil mit Ortsteilverfassung Bickenriede** der Gemeinde Anrode wird am **25. Mai 2014** ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Republik Kroatien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Re-

Nachruf

Wir trauern um Herrn

Heinrich Reinhardt

Er starb am 19. Januar 2014 im Alter von 78 Jahren.

Herr Reinhardt hat seit vielen Jahren ehrenamtlich die Seniorennachmittage und Busfahrten der Senioren im Ortsteil Bickenriede organisiert und vorbereitet. Lange Zeit hat er die Chronik der Sparte Wandern vorbildlich geführt. Außerdem war er Leiter der Mandolinengruppe „Edelweiß“. Die Gemeinde hat mit ihm einen heimatverbundenen, engagierten Mitbürger verloren, den wir wegen seiner zuverlässigen und freundlichen Art immer in guter Erinnerung behalten werden.

Unser aufrichtiges Mitgefühl gilt seiner Familie.

**Im Namen des Gemeinderates der Gemeinde Anrode
 und der Gemeindeverwaltung Anrode**

Siegfried Brand
 Bürgermeister

publik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt 40 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, im Gemeinderat Anrode vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat [oder Ortsteilrat - s. Pkt. 3] vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises,

in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat/Stadtrat [oder Ortsteilrat] vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlages war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlages in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Anrode, Hauptstraße 55, 99976 Anrode Ot Bickenriede, Zimmer 13 (Wahlbüro) bis zum **21. April, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Anrode **Montag bis Freitag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr, Mo., Mi., Do., 13.00 Uhr - 16.00 Uhr und Di., von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Anrode, Hauptstraße 55, 99976 Anrode OT Bickenriede, Zi. 13 ausgelegt.**

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Anrode aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlages erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlagen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlages ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 11. April 2014 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Anrode, Hauptstraße 55, 99976 Anrode OT Bickenriede einzureichen. **Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 11. April 2014 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.**

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 21. April 2014 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 22. April 2014 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der

Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die Möglichkeit, Einwendungen gegen die Beschlüsse des Gemeindewahlausschusses zu erheben oder vorzubringen, endet am **28. April 2014 um 18.00 Uhr**. Nach Ablauf der Einwendungsfrist, spätestens am **29. April 2014, 24.00 Uhr** beschließt der Gemeindewahlausschuss nochmals über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge und Listenverbindungen.

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Anrode, 25. Februar 2014

Döring

Gemeindewahlleiter

(Siegel)

Gemeindewahlleiter Berthold Döring

Gemeinde Anrode

Unstrut-Hainich-Kreis

Bekanntmachung

der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters

1.

In dem **Ortsteil mit Ortsteilverfassung Dörna** der Gemeinde Anrode wird am **25. Mai 2014** ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Republik Kroatien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlauschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt 40 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilneh-

mer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, im Gemeinderat Anrode vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat [oder Ortsteilrat - s. Pkt. 3] vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat/Stadtrat [oder Ortsteilrat] vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Anrode, Hauptstraße 55, 99976 Anrode Ot Bickenriede, Zimmer 13 (Wahlbüro) bis zum **21. April, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Anrode **Montag bis Freitag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr, Mo., Mi., Do., 13.00 Uhr - 16.00 Uhr und Die., von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Anrode, Hauptstraße 55, 99976 Anrode OT Bickenriede, Zi. 13 ausgelegt.**

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Anrode aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlbe-

rechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWG] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 11. April 2014 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Anrode, Hauptstraße 55, 99976 Anrode OT Bickenriede einzureichen. **Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 11. April 2014 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers **zurückgenommen werden.**

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 21. April 2014 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 22. April 2014 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die Möglichkeit, Einwendungen gegen die Beschlüsse des Gemeindevahlausschusses zu erheben oder vorzubringen, endet am **28. April 2014 um 18.00 Uhr**. Nach Ablauf der Einwendungsfrist, spätestens am **29. April 2014, 24.00 Uhr** beschließt der Gemeindevahlausschuss nochmals über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge und Listenverbindungen.

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Anrode, 25. Februar 2014

Döring

Gemeindevahlleiter

(Siegel)

Gemeindevahlleiter Berthold Döring

Gemeinde Anrode

Unstrut-Hainich-Kreis

Bekanntmachung

der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters

1.

In dem **Ortsteil mit Ortsteilverfassung Hollenbach** der Gemeinde Anrode wird am **25. Mai 2014** ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Republik Kroatien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Straftat oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und

entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt 40 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, im Gemeinderat Anrode vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im

Gemeinderat [oder Ortsteilrat - s. Pkt. 3] vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat/Stadtrat [oder Ortsteilrat] vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Anrode, Hauptstraße 55, 99976 Anrode Ot Bickenriede, Zimmer 13 (Wahlbüro) bis zum **21. April, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Anrode **Montag bis Freitag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr, Mo., Mi., Do., 13.00 Uhr - 16.00 Uhr und Die., von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Anrode, Hauptstraße 55, 99976 Anrode OT Bickenriede, Zi. 13 ausgelegt.**

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Anrode aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Träger der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 11. April 2014 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Anrode, Hauptstraße 55, 99976 Anrode OT Bickenriede einzureichen. **Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 11. April 2014 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers **zurückgenommen werden.**

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 21. April 2014 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 22. April 2014 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die Möglichkeit, Einwendungen gegen die Beschlüsse des Gemeindevahlausschusses zu erheben oder vorzubringen, endet am **28. April 2014 um 18.00 Uhr**. Nach Ablauf der Einwendungsfrist, spätestens am **29. April 2014, 24.00 Uhr** beschließt der Gemeindevahlausschuss nochmals über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge und Listenverbindungen.

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Anrode, 25. Februar 2014

Döring

Gemeindevahlleiter

(Siegel)

Gemeindevahlleiter Berthold Döring

Gemeinde Anrode

Unstrut-Hainich-Kreis

Bekanntmachung

der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters

1.

In dem **Ortsteil mit Ortsteilverfassung Lengefeld** der Gemeinde Anrode wird am **25. Mai 2014** ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Republik Kroatien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des

Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlages sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlages gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWG enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWG, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWG den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt 40 Unterschriften. Bewirbt sich der

bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, im Gemeinderat Anrode vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat [oder Ortsteilrat - s. Pkt. 3] vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat/Stadtrat [oder Ortsteilrat] vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Anrode, Hauptstraße 55, 99976 Anrode Ot Bickenriede, Zimmer 13 (Wahlbüro) bis zum **21. April, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift

zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Anrode **Montag bis Freitag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr, Mo., Mi., Do., 13.00 Uhr - 16.00 Uhr und Die., von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Anrode, Hauptstraße 55, 99976 Anrode OT Bickenriede, Zi. 13 ausgelegt.**

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Anrode aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 11. April 2014 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.

Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Anrode, Hauptstraße 55, 99976 Anrode OT Bickenriede einzureichen. **Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 11. April 2014 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers **zurückgenommen werden.**

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 21. April 2014 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 22. April 2014 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die Möglichkeit, Einwendungen gegen die Beschlüsse des Gemeindewahlausschusses zu erheben oder vorzubringen, endet am **28. April 2014 um 18.00 Uhr**. Nach Ablauf der Einwendungsfrist, spätestens am **29. April 2014, 24.00 Uhr** beschließt der Gemeindewahlausschuss nochmals über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge und Listenverbindungen.

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Anrode, 25. Februar 2014

Döring
Gemeindewahlleiter

(Siegel)

Gemeindevahlleiter Berthold Döring
Gemeinde Anrode
Unstrut-Hainich-Kreis

Bekanntmachung

der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Ortsteilbürgermeisters

1.

In dem **Ortsteil mit Ortsteilverfassung Zella** der Gemeinde Anrode wird am **25. Mai 2014** ein Ortsteilbürgermeister als Ehrenbeamter der Gemeinde gewählt.

Zum Ortsteilbürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung hat; der Aufenthalt in dem Ortsteil mit Ortsteilverfassung wird vermutet, wenn die Person im Gebiet des Ortsteils mit Ortsteilverfassung gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche. Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Republik Kroatien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.

Zum Ortsteilbürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Ortsteilbürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1

Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsteilbürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert. Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von

zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur ThürKWO enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

1.3

Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind, insgesamt 40 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers sind als Anlage beizufügen:

Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärung nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2.

Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Wahlleiter der Gemeinde ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig;

er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, im Gemeinderat Anrode vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie weitere Mitglieder des Ortsteilrats zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften).

3.1

Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder im Gemeinderat [oder Ortsteilrat - s. Pkt. 3] vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat/Stadtrat [oder Ortsteilrat] vertreten ist.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3

Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeindeverwaltung Anrode, Hauptstraße 55, 99976 Anrode Ot Bickenriede, Zimmer 13 (Wahlbüro) bis zum **21. April, 18.00 Uhr**, ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Gemeindeverwaltung Anrode **Montag bis Freitag 9.00 Uhr - 12.00 Uhr, Mo., Mi., Do., 13.00 Uhr - 16.00 Uhr und Die., von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Anrode, Hauptstraße 55, 99976 Anrode OT Bickenriede, Zi. 13 ausgelegt.**

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Gemeindeverwaltung Anrode aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4

Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften [Anlage 7a zur ThürKWO] verbunden und unverzüglich nach Einreichung des

Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4.

Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 11. April 2014 bis 18.00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Anrode, Hauptstraße 55, 99976 Anrode OT Bickenriede einzureichen. **Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 11. April 2014 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers **zurückgenommen werden.**

5.

Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6.

Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 21. April 2014 bis 18.00 Uhr behoben sein. Am 22. April 2014 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7.

Die Möglichkeit, Einwendungen gegen die Beschlüsse des Gemeindevwahlausschusses zu erheben oder vorzubringen, endet am **28. April 2014 um 18.00 Uhr**. Nach Ablauf der Einwendungsfrist, spätestens am **29. April 2014, 24.00 Uhr** beschließt der Gemeindevwahlausschuss nochmals über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge und Listenverbindungen.

8.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Anrode, 25. Februar 2014

Döring

Gemeindevwahlleiter

(Siegel)

**Gemeindevwahlleiter
Gemeinde
Unstrut-Hainich-Kreis**

**Berthold Döring
Anrode**

Bekanntmachung

der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl Gemeinderatsmitglieder

A. Wahl der Gemeinderatsmitglieder

1.

In der Gemeinde Anrode sind am **25. Mai 2014 16 Gemeinderatsmitglieder** zu wählen.

Zum Gemeinderatsmitglied sind Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche (§ 1 Abs. 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz - ThürKWG, § 1 Thüringer Kommunalwahlordnung - ThürKWO -).

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Zum Gemeinderatsmitglied sind nur Wahlberechtigte im Sinne §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar. Deutsche und Personen, die die

Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind wahlberechtigt, wenn sie am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 2 ThürKWG) und seit mindestens drei Monaten ihren Aufenthalt in der Gemeinde haben; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend (§§ 1 Abs. 1, 12 Abs. 1 ThürKWG).

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 Abs. 1 ThürKWG).

1.1

Für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder können Wahlvorschläge von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder von Wählergruppen aufgestellt werden.

Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei oder jede Wählergruppe kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Ein Wahlvorschlag darf höchstens 32 Bewerber enthalten.

Die Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe ihres Namens und Vornamens sowie ihres Geburtsdatums, ihres Berufs und ihrer Anschrift im Wahlvorschlag aufzuführen. Jeder Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen. Jeder Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Alle Wahlvorschläge müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen.

Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein.

Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter.

Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Gemeindevorstand abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2

Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift der Bewerber unter Angabe ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag,
- die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag sind als Anlagen beizufügen:

- die Erklärungen der Bewerber nach dem Muster der Anlage 6 zur ThürKWO, dass sie nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt sind und dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen,
- eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 2 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- drei Versicherungen an Eides statt vom Versammlungsleiter und zwei weiteren Teilnehmern nach § 15 Abs. 2 Satz 2 ThürKWG.

2.

Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellten Bewerber müssen in einer zu diesem Zweck einberufenen Ver-

sammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Die Bewerber können auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern einer Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen einer Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge im Wahlvorschlag, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Gemeindevorstand an Eides statt zu versichern, dass die Wahl sowie die Festlegung der Reihenfolge in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Der Gemeindevorstand ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3.

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder im Gemeinderat vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 64 Unterschriften).

3.1

Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Gemeindevorstand bei der Gemeinde Anrode bis zum 21. April 2014 ausgelegte Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen.

Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Gemeindevorstand mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der **Gemeinde Anrode von Montag - Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Mo., Mi., Do von 13.00 Uhr - 16.00 Uhr und Die von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Anrode, Hauptstraße 55 in 99976 Anrode OT Bickenriede, Zi. 13 ausgelegt.**

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands verhindert sind, Unterstützungsunterschriften bei der Gemeinde zu leisten, können auf Antrag Unterstützungsunterschriften auch von einem Beauftragten der Gemeinde leisten. Zudem ist die Eintragung in eine Eintragungsliste für die Unterstützung von Wahlvorschlägen nach § 14 Abs. 6 ThürKWG durch Eintragungsschein möglich, wenn eine Person glaubhaft macht, wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage zu sein, einen Eintragungsraum aufzusuchen.

Unterstützungsunterschriften dürfen nicht von den Bewerbern des Wahlvorschlags geleistet werden. Ein Wahlberechtigter darf für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen oder durch Leistung einer Unterstützungsunterschrift unterstützen; hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterzeichnet oder unterstützt, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen bzw. in allen Listen zur Leistung von Unterstützungsunterschriften ungültig. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgezogen werden.

3.2

Unterstützungsunterschriften sind nicht erforderlich, wenn ein Wahlvorschlag eingereicht wird, der von einer Partei oder Wählergruppe mit aufgestellt ist, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Landtag, im Kreistag oder in dem Gemeinderat vertreten ist und wenn der Name dieser Partei oder Wählergruppe mit deren schriftlicher Zustimmung im Kennwort enthalten ist.

Auch die Parteien und Wählergruppen gelten als ununterbrochen in dem Gemeinderat vertreten, die in der bisherigen Gemeinde Anrode im Gemeinderat vertreten waren.

Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

4. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist zulässig (Listenverbindung). Sie muss spätestens am **21. April 2014, 18.00 Uhr**, durch übereinstimmende Erklärung der Beauftragten der Wahlvorschläge gegenüber dem Gemeindevorstand erfolgen. Dieser Erklärung ist die schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Unterzeichner der einzelnen Wahlvorschläge (§ 14 Abs. 1 Satz 3 ThürKWG) beizufügen.

5. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am **11. April 2014 bis 18.00 Uhr** eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind beim Gemeindevorstand Gemeindeverwaltung Anrode, Gemeindevorstand, Berthold Döring, Hauptstraße 55 in 99976 Anrode OT Bickenriede, Zi. 13 einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum **21. April 2014 bis 18.00 Uhr** durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlages und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlages zurückgenommen werden. Die Erklärung von Listenverbindungen muss unter den oben genannten Voraussetzungen (Nr. 4) ebenfalls gegenüber dem Gemeindevorstand erfolgen.

6. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so findet Mehrheitswahl statt, d.h. die Wahl wird ohne Bindung an etwaige vorgeschlagene Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat in diesem Fall soviel Stimmen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

7. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Gemeindevorstand unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen **spätestens bis 21. April 2014, 18.00 Uhr**, behoben sein. Bis zum gleichen Zeitpunkt sind auch noch Änderungen der Wahlvorschläge insoweit zulässig, als sie infolge Wegfalls von Bewerbern durch Tod oder nachträglichen Wählbarkeitsverlust veranlasst sind; für die Benennung neuer Bewerber muss in diesem Fall das nach § 15 ThürKWG vorgeschriebene Verfahren nicht eingehalten werden.

Am **22. April 2014** tritt der Gemeindevorstand zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge und Erklärungen zu Listenverbindungen den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Die Möglichkeit, Einwendungen gegen die Beschlüsse des Gemeindevorstandes zu erheben oder vorzubringen, endet am **28. April 2014 um 18.00 Uhr**.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist, spätestens am **24. April 2014, 24.00 Uhr** beschließt der Gemeindevorstand nochmals über ganz oder teilweise für ungültig erklärte Wahlvorschläge und Listenverbindungen.

Anrode, den 25. Februar 2014

Döring

Gemeindevorstand

Siegel

Annahmeschluss

für Beiträge im nächsten Amtsblatt ist der 21.03.2014

Der Bürgermeister informiert

Stellenausschreibung Erzieher/in

Bei der Gemeinde Anrode ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in der **Kindertagesstätte im Ortsteil Lengefeld** eine Stelle als

ERZIEHER/IN

mit einem Umfang von **20 h/Woche** zu besetzen. Die Einstellung erfolgt **befristet** bis zum **31.10.2014**. Für das Arbeitsverhältnis gelten die Vorschriften des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).

Bei Interesse senden Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bitte bis zum **18.03.2014** an:

Herrn Bürgermeister Brand - persönlich -
Gemeindeverwaltung Anrode
Hauptstraße 55
99976 Anrode OT Bickenriede

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet.

Brand
Bürgermeister

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

nach jahrelangen Versuchen, die bisher nicht erschlossenen Ortsteile Bickenriede, Dörna, Hollenbach und Lengefeld an das Breitbandnetz anzuschließen, sind wir nunmehr mit der Offerte der Thüringer Netkom und ihrem Partner, der encoline GmbH aus Thüringen einen riesigen Schritt weitergekommen.

Superschnelles Internet ist greifbar nahe!

Nach der erfreulichen Resonanz der Einwohnerversammlungen sind wir erstaunt über den bisher geringen Rücklauf von Anmeldungen und Aufträgen. Wir möchten an dieser Stelle noch einmal eindringlich appellieren, diese einmalige Chance zu nutzen. Denn auf lange Sicht wird eine Verbesserung der DSL-Qualität in den oben genannten Orten über den Monopolanbieter nicht zu realisieren sein.

Bis zum 31. März 2014 muss die Mindestanzahl an Aufträgen für neue Anschlüsse erreicht werden. **Sollte die Mindestkundenanzahl nicht erreicht werden, gibt es kein schnelles Internet für Anrode!** Nutzen Sie bis zum 31.03.2014 auch die Möglichkeit auf Gutschrift der einmaligen Anschlußgebühr von 59,00 Euro!

Selbst wenn Ihr Telefon-/Internetvertrag noch eine Laufzeit von zwei Jahren hat oder gerade erst verlängert wurde, sollten Sie schon heute einen Antrag beim Anbieter encoline abgeben, der dann erst nach der Kündigungsfrist bei Ihrem derzeitigem Anbieter wirksam wird. Ihr Antrag zählt aber schon für die Mindestkundenanzahl, die unbedingt erreicht werden muss, um die Wirtschaftlichkeitsschwelle zu überschreiten. Wenn wir in den vier Orten die Mindestteilnehmerzahl nicht erreichen, wird das gesamte Projekt in Frage gestellt sein und wir werden weiter auf schnelles Internet warten müssen.

Aus eigener Erfahrung wissen Sie, dass die derzeitige Situation äußerst unbefriedigend ist und auch die Erschließung mit LTE durch die Unternehmen Telekom und Vodafone keine wesentliche Verbesserung brachte. Selbst wenn die Telekom in naher Zukunft ebenfalls LTE flächendeckend anbieten würde, kann eine funkbasierte Breitbandvernetzung niemals die Qualitätsstandards einer kabelgebundenen Lösung bringen; auch die Möglichkeiten, die eine kabelgebundene DSL-Anbindung bietet, sind vielfältiger. So ist die Verbindung stabiler und auch die Volumenbegrenzung entfällt, so dass auch Fernsehen über Internet erst möglich wird. Wir haben uns jahrelang bemüht, Unternehmen und Bürger rund um das Thema Breitbandausbau in Anrode zu informieren und haben jede Möglichkeit ausgeschöpft, die sich uns geboten hat. Eine unserer zentralen Aufgaben war und ist die Unterstützung von Bürgern und Unternehmen bei dem Ausbau von Hochgeschwindigkeits-Internetverbindungen. Denn nur mit hochbitratigen Breitbandanschlüssen bleiben die Kommunen und der Standort Thüringen wettbewerbsfähig. Mit dem Breitbandausbau

wollen wir unsere Gemeinde als Wirtschaftsstandort etablieren und unsere Bürger auf dem Weg ins digitale Zeitalter halten und für die Zukunft ausbauen. Eine leistungsfähige Telekommunikationsinfrastruktur ermöglicht die Weiterentwicklung interaktiver Technologien, die zu Wachstum und Innovationen beitragen. Auch im privaten Bereich wird das Internet immer wichtiger, so z.B. für die Schüler und Auszubildenden, die sich hierüber Informationen beschaffen müssen.

Deshalb noch einmal unser Appell an Sie: Nutzen Sie jetzt die sich bietenden Möglichkeiten zur Erschließung unserer Ortsteile an das schnelle DSL-Netz. Warten Sie nicht mit der Beauftragung, da nur bei einer ausreichenden Anzahl von Anschlüssen noch in diesem Jahr der Ausbau stattfinden wird. Nutzen Sie unsere Hinweise zum Hochgeschwindigkeitsprogramm sowie die Informationen zum Thema „schnelles Internet“. Wenn Sie Fragen haben, wenden Sie sich an unsere Mitarbeiter oder an die Kontaktpersonen von Netkom und encoline. Die Antragsformulare können auf der Internetseite der Gemeinde Anrode oder bei encoline heruntergeladen werden. Außerdem liegen Formulare in der Gemeindeverwaltung Anrode zum mitnehmen aus. Hier können die ausgefüllten Anträge auch wieder abgegeben werden. Nutzen wir gemeinsam diese einmalige Chance!

Ihr Bürgermeister Siegfried Brand

Wir gratulieren

Die Gemeindeverwaltung Anrode gratuliert zum Geburtstag

OT Bickenriede

10.03.	zum 62. Geburtstag	Herrn Dröbler, Erhard
10.03.	zum 66. Geburtstag	Herrn Fiedler, Raimund
10.03.	zum 66. Geburtstag	Frau Funke, Christa
12.03.	zum 71. Geburtstag	Frau Funke, Anna Maria
12.03.	zum 64. Geburtstag	Herrn Selke, Wolfgang
12.03.	zum 84. Geburtstag	Herrn Wolf, Walter
13.03.	zum 69. Geburtstag	Frau Böttcher, Maria
13.03.	zum 62. Geburtstag	Frau Kugel, Jutta
14.03.	zum 67. Geburtstag	Herrn Fiedler, Raimund
14.03.	zum 78. Geburtstag	Frau Schwanke, Hedwig
16.03.	zum 71. Geburtstag	Frau Block, Gerda
16.03.	zum 69. Geburtstag	Herrn Klaus, Hermann Josef
16.03.	zum 72. Geburtstag	Frau Watterott, Gertrud
18.03.	zum 60. Geburtstag	Herrn Ladermann, Edmund
18.03.	zum 66. Geburtstag	Herrn Vogt, Josef
19.03.	zum 86. Geburtstag	Frau Vogt, Agnes
19.03.	zum 72. Geburtstag	Herrn Vogt, Hermann-Josef
20.03.	zum 71. Geburtstag	Herrn Block, Herbert
21.03.	zum 83. Geburtstag	Herrn Böttcher, Albert
21.03.	zum 80. Geburtstag	Herrn Degenhardt, Josef
22.03.	zum 63. Geburtstag	Herrn Sander, Gerhard
23.03.	zum 67. Geburtstag	Herrn Funke, Franz-Josef
24.03.	zum 72. Geburtstag	Herrn Block, Josef
24.03.	zum 75. Geburtstag	Frau Heddergott, Roswitha
24.03.	zum 62. Geburtstag	Herrn Schäfer, Winfried
26.03.	zum 61. Geburtstag	Frau Schäfer, Franziska
26.03.	zum 71. Geburtstag	Frau Stude, Irmgard
29.03.	zum 70. Geburtstag	Herrn Thiel, Manfred
01.04.	zum 72. Geburtstag	Frau Bode, Edda
01.04.	zum 69. Geburtstag	Frau Thiel, Rosemarie
01.04.	zum 64. Geburtstag	Frau Wolf, Maria
02.04.	zum 64. Geburtstag	Herrn Wedekind, Dietmar
03.04.	zum 63. Geburtstag	Frau Selke, Margaretha
04.04.	zum 60. Geburtstag	Frau Böttcher, Cordula
04.04.	zum 64. Geburtstag	Herrn Schäfer, Gerhard
05.04.	zum 77. Geburtstag	Frau Huke, Alice

OT Dörna

12.03.	zum 66. Geburtstag	Herrn Messerschmidt, Werner
13.03.	zum 63. Geburtstag	Herrn Balmer, Bernd
18.03.	zum 72. Geburtstag	Herrn Schröter, Dieter
24.03.	zum 79. Geburtstag	Herrn Luhn, Harald
27.03.	zum 71. Geburtstag	Frau Dorsch, Karin
30.03.	zum 60. Geburtstag	Frau Stange, Karola

OT Hollenbach

14.03.	zum 64. Geburtstag	Herrn Löser, Richard
27.03.	zum 63. Geburtstag	Herrn Schuchardt, Karl-Heinz

29.03.	zum 62. Geburtstag	Frau Kliche, Petra
06.04.	zum 73. Geburtstag	Frau Weber, Ursula
OT Lengefeld		
11.03.	zum 62. Geburtstag	Herrn Jergus, Horst Dieter
12.03.	zum 70. Geburtstag	Herrn Stubenrauch, Gerd
14.03.	zum 68. Geburtstag	Herrn Kuhnla, Manfred
16.03.	zum 71. Geburtstag	Herrn Schwarzburg, Lothar
18.03.	zum 64. Geburtstag	Herrn Wehr, Josef
19.03.	zum 76. Geburtstag	Herrn Hochhaus, Roland
19.03.	zum 68. Geburtstag	Herrn Weinreich, Dieter
20.03.	zum 61. Geburtstag	Herrn Hey, Eckhard
20.03.	zum 68. Geburtstag	Herrn Münch, Siegfried
22.03.	zum 63. Geburtstag	Herrn Krupp, Manfred
23.03.	zum 80. Geburtstag	Frau Ahl, Brigitte
24.03.	zum 67. Geburtstag	Herrn Rink, Jürgen
25.03.	zum 82. Geburtstag	Frau Hey, Edelgard
27.03.	zum 61. Geburtstag	Herrn Bedow, Detlef
31.03.	zum 71. Geburtstag	Herrn Dericks, Hans
31.03.	zum 67. Geburtstag	Frau Erbstöber, Christa
02.04.	zum 68. Geburtstag	Frau Stubenrauch, Ingrid
04.04.	zum 60. Geburtstag	Herrn Sellmann, Peter
OT Zella		
10.03.	zum 78. Geburtstag	Frau Wolf, Elisabeth
13.03.	zum 63. Geburtstag	Frau Hase, Regina
18.03.	zum 76. Geburtstag	Frau Neubauer, Waltraud
19.03.	zum 71. Geburtstag	Herrn Nöring, Dietmar
21.03.	zum 76. Geburtstag	Frau Wand, Christa
24.03.	zum 75. Geburtstag	Frau Dreyling, Helga
29.03.	zum 77. Geburtstag	Herrn Dröbler, Kurt
31.03.	zum 74. Geburtstag	Herrn Knauff, Christof
31.03.	zum 82. Geburtstag	Herrn Schicke, Arnold
06.04.	zum 92. Geburtstag	Frau Overbeck, Agnes



Wasserleitungsverband „Ost - Obereichsfeld“

Bereitschaftsplan März 2014

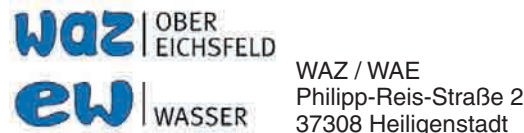
Wasserleitungsverband „Ost- Obereichsfeld“ Helmsdorf
Betrifft die Trinkwasserversorgung in der Gemeinde Anrode,
Ortsteile: Bickenriede, Dörna, Hollenbach, Lengefeld und Zella
Zu den Geschäftszeiten:

Telefon: 036075/31033
Montag bis Donnerstag: von 07:00 - 16:00 Uhr
Freitag: von 07:00 - 14:45 Uhr

Außerhalb der Geschäftszeiten:
Telefon: 0175/5631437
Montag bis Donnerstag: von 16:00 - 07:00 Uhr
(nächster Morgen)
Freitag bis Montag: von 14:45 Uhr (Freitagnachmittag)
bis 07:00 Uhr (Montagsmorgen)

Ihr Wasserleitungsverband
„Ost-Obereichsfeld“ Helmsdorf

Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung „Obereichsfeld“



Bereitschaftsplan März 2014

Zu den Geschäftszeiten:
Mo bis Do von 07:00 Uhr bis 15:45 Uhr 03606 / 655-0
Fr von 07:00 Uhr bis 13:30 Uhr

Außerhalb der Geschäftszeiten:
 Mo bis Do von 15:45 Uhr bis 07:00 Uhr 0175 / 9331736
 Fr bis Mo von 13:30 Uhr bis 07:00 Uhr

25.03.2014	11	Sophia Dickmann
26.03.2014	61	Franziska Schäfer
29.03.2014	41	Annett Schwarzkopf
31.03.2014	46	Andreas Hülftenhaus
02.04.2014	48	Heike Krys
02.04.2014	31	Stefan Staufenbiel
02.04.2014	64	Dietmar Wedekind
03.04.2014	46	Steffen Reinhardt

Kirchliche Nachrichten

Kirchengemeinde St. Johannis Lengefeld

Freitag 07.03.2014
 18.00 Uhr Weltgebetstagsgottesdienst in Lengefeld
 (Dörna und Hollenbach sind herzlich eingeladen)

Sonntag 09.03.2014
 10.00 Uhr Gottesdienst in Lengefeld

Mittwoch 12.03.2014
 15.00 Uhr Frauenhilfe (Lengefeld)

Montag 24.03.2014
 19:30 Uhr Frauen- und Mütterkreis (Lengefeld)
 im Rahmen der Bibelwoche

Evangg. Kirchengemeinde Dörna

Sonntag 09.03.2014
 09.00 Uhr Gottesdienst

Mittwoch 26.03.2014
 19.30 Uhr Bibelwoche in Dörna

Kirchengemeinde Hollenbach

Sonntag 09.03.2014
 11.00 Uhr Gottesdienst

Zur Information:

Sonntag 23.03.2014.
 10.00 Uhr Beginn der Bibelwoche in Ammern

Sonntag 30.03.2014
 11.00 Uhr Ende der Bibelwoche in Horsmar

Dienstag 25.03.2014
 15.00 Uhr Bibelwoche Horsmar

19:30 Uhr Bibelwoche Ammern

Mittwoch 26.03.2014
 15.00 Uhr Bibelwoche Reiser

Donnerstag 27.03.2014
 19:30 Uhr Bibelwoche Windeberg

Vereine und Verbände

OT Bickenriede

SG Bickenriede 1890 e.V.

Geburtstagsglückwünsche

Der Vorstand der SG Bickenriede 1890 e.V. gratuliert im März/April folgenden SG Mitgliedern zum Geburtstag und wünscht euch Gesundheit, Glück und Freude für das neue Lebensjahr.

08.03.2014	17	Dorothee Wiederhold
12.03.2014	54	Roswitha Kaufhold
13.03.2014	48	Christiane Wistuba
13.03.2014	13	Nils Gleichmar
14.03.2014	67	Raimund Fiedler
14.03.2014	27	Andreas Reinhardt
14.03.2014	13	Henry Degenhardt
15.03.2014	54	Thomas Sterner
15.03.2014	13	Katharina Kaufhold
17.03.2014	18	Sarah Hülftenhaus
18.03.2014	66	Josef Vogt
21.03.2014	80	Josef Degenhardt
21.03.2014	41	Doreen Gramlich
21.03.2014	5	Romina Böttcher



Bickenrieder Fußballcamp

28.07. bis
01.08.2014

www.united-soccer-camps.de

Sommerferien-Fußballcamp in Bickenriede

Du spielst für Dein Leben gerne Fußball? Dann haben wir genau das richtige Sommerferienprogramm für Dich: Wenn Du zwischen 5 und 14 Jahre alt und ein/e begeisterte/r Nachwuchskicker/in bist, dann zeige uns welches Talent in Dir steckt.

In dem einwöchigen Camp vom 28.07. bis 01.08.2014 dreht sich alles um Fußball. Das Trainerteam der Fußballschule United-Soccer-Camps e.V. aus Leipzig sorgt für jede Menge Fußballferienspaß. Die Teilnehmer erwartet fünf Tage Fußball pur, ein tolles Rahmenprogramm u.a. mit Fußball-Kino & Tischkicker, Verpflegung, Getränken, Fußballtrikot, Hose und Stutzen sowie einer eigenen Camp Trinkflasche.

Neben den täglichen Trainingseinheiten werden viele spannende Wettbewerbe im Programm sein. Täglich von 8.30 Uhr bis 16.45 Uhr rollt dann der Ball auf dem Sportgelände der SG Bickenriede 1890 e.V.

Alle Informationen, Bilder, Programmablauf sowie Anmeldung findet ihr unter www.united-soccer-camps.de oder Tel. 0178/3380949 (Martin Klaus/ U-S-C e.V.) oder Tel. 0341/ 58066330.

Viel Freude wünscht allen Kickern

Der Vorstand der SG Bickenriede 1890 e.V.

Der Wanderverein Bickenriede berichtet

Jahreshauptversammlung und Einweihungsfeier des Vereinshauses des Wandervereins Bickenriede

Am 1. Februar wurde das neu renovierte Vereinshaus eingeweiht. Zum ersten Mal trafen sich die Mitglieder des Vereins in ihrem neu gestalteten Vereinshaus zur Jahreshauptversammlung. Zur Feier des Tages wurde mit Kaffee und Kuchen begonnen.

Ehe der Vorsitzende mit seinem Rechenschaftsbericht begann, wurde unserem verstorbenen Wanderfreund **Heinrich Reinhardt** mit einer Schweigeminute gedacht. Er hinterlässt, nicht nur im Wanderverein, eine Lücke, die so schnell nicht ausgefüllt werden kann. Wir werden ihn sehr vermissen.

Anschließend berichtete der Vorsitzende über die Ereignisse im Jahr 2013.

Es wurden die einzelnen Wanderungen und die durchgeführten Veranstaltungen erwähnt.

Natürlich berichtete er auch über die Episoden, die sich am Rande von Wanderungen ereigneten, wobei er die Lacher auf seiner Seite hatte. So ein Wanderjahr ist ja lang.

Danach wurden Neuwahlen durchgeführt.

Als 1. Vorsitzender wurde Herbert Werner und als 2. Vorsitzender Franz Funke einstimmig wieder gewählt.

Der Vorstand, bestehend aus:

Annegret Kaiser
 Clemens Degenhardt
 Michael Dröbler

Heiner Degenhard
Andrea Reinhardt,

bekamen 100 % aller Stimmen.

Neu in den Vorstand kam Andrea Reinhardt.

Anschließend begannen wir mit der Einweihungsfeier wozu unser Bürgermeister Siegfried Brandt und stellvertretend für den Bauhof Roland Burkl eingeladen waren, der dann etwas später noch eingetroffen ist. Der Bürgermeister lobte die enge Zusammenarbeit des Wandervereins mit der Gemeinde und würde sich freuen, wenn andere Vereine nachziehen würden. Nach einer Stärkung vom Buffet gingen wir zum gemütlichen Teil über, wobei der übliche "Heinischnaps" nicht gefehlt hat.

Es wurde sehr spät ehe die Letzten die heimischen Nachtlager aufsuchten.

Am anderen Mittag wurden die Reste vom Büffet verzehrt.

Der Vorstand muss nun Überlegungen anstellen um das neue Vereinshaus mit Leben zu erfüllen. Neue Mitglieder würden wir sehr gern begrüßen.

H.S. Wanderverein Bickenriede

Vereinsheim des Wanderverein Bickenriede

Der Kuhrasen, ein beliebtes Idyll in unserem Ort, ist der Rückzugsort des Wandervereins nach Wanderungen und auch der Ort für Veranstaltungen des Vereins. (Sommerfest, 1. Mai. Pfingstwanderung usw.). Öfters jedoch zwangen uns die Unbilden der Natur an andere Orte auszuweichen.

Von der Gemeinde Bickenriede bekamen wir die Erlaubnis den ehemaligen Jugendklub, der öfters ein Stein des Anstoßes war und lange leer gestanden hatte, zu renovieren und instand zu setzen. Natürlich war das Vorhaben gewagt und die finanziellen Mittel eines Vereins sind für so ein Vorhaben nicht vorhanden.

Doch der Bürgermeister unserer Gemeinde versprach uns nach seinen Möglichkeiten zu helfen. Die Wände wurden zum Teil mit Platten verkleidet. Sämtliche Räume wurden durch Wanderfreund Heiner mit neuen Bodenfliesen versehen. (siehe Bild)



Türen und Türrahmen wurden ausgetauscht. Eine komplette Küche eingebaut. Sämtliche Malerarbeiten wurden durch Andre und Mathias ausgeführt. Unser Franz hat die gesamte E- Anlage überholt und neue Lampen, die von ihm und Mitgliedern unseres Vereins zur Verfügung gestellt wurden, eingebaut. Er hatte sich auch sonst um alles gekümmert.

Eine sehr gut erhaltene einbruchssichere Haustür, von Ronald zur Verfügung gestellt, hat ihren Standort gewechselt.

Durch die Gemeindearbeiter wurde für die Toiletten eine Hebeanlage nebst neuen Klos und Waschbecken eingebaut, Heizkörper angeschlossen und neue Wandfliesen angeklebt.

Zuletzt wurde unter Einsatz der gesamten Technik (siehe Bild) und Mitarbeiter der Gemeinde der Vorplatz vor dem Gebäude ausgebaggert, die hässlichen Betonplatten ab gestemmt mit Schotter wieder aufgefüllt und ab gerüttelt. Das Pflaster wurde von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.



Von unseren Mitgliedern wurde dann der Vorplatz mit Pflaster versehen. Somit wurde wieder ein Makel in unserem Ort beseitigt. (siehe Bild)



Im Frühjahr werden dann die Außenanlagen in Angriff genommen, um die Außen Ansicht zu verbessern.

Unseren Gemeindearbeitern gebührt ein dickes Lob für ihr umsichtiges und vorausschauendes und nicht immer einfaches Arbeiten an dieser Baustelle.

Natürlich wollen wir uns als Wanderverein bei unseren Bürgermeister Siegfried Brand und Chef vom Bauhof Roland Burkl recht herzlich bedanken, denn ohne sie wäre uns dieses Vorhaben nicht gelungen.

H.S. Wanderverein Bickenriede

Jagdgenossenschaft Bickenriede

Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Anrode OT Bickenriede findet **am Freitag, dem 04.04.2014** in der Berggaststätte Bickenriede statt.

Beginn: 20.00 Uhr

Eingeladen sind alle Eigentümer von Feld und Waldgrundstücke, auf denen die Jagd ausgeübt wird.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Bericht des Vorstandes und des Kassenführers
3. Bericht des Kassenprüfers
4. Diskussion über den Bericht des Vorstandes
5. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Bericht der Jagdpächter über das Pachtjahr 2013 - 2014
7. Vorschläge und Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
8. Überführung nicht verwendeter Mittel in die Rückstellungen
9. Sonstiges

**J. Block
Jagdvorsteher**



Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Anrode
Herausgeber: Gemeinde Anrode
Verlag und Druck: Verlag + Druck Linus Wittich KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de
 Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil: Bürgermeister, Herr Brand
 Hauptstraße 55, 99976 Bickenriede, Telefon: 03 60 23 / 57 00
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

OT Dörna

Festwochenende vom 12.06.2014 - 15.06.2014

Information zum Kartenvorverkauf
für „1010jähriges Jubiläum“ in Dörna

Werte Einwohner der Gemeinde Anrode,

hiermit gibt der Festvorstand bekannt,
dass der Kartenvorverkauf für unser Festwochenende
bereits ab dem 11.04.2014 stattfindet.

Die Eintrittskarten sind erhältlich:

Gemeindeverwaltung Anrode Hauptstraße 55 99976 Anrode OT Bickenriede	ehemalig. Gemeindeverwaltung Dörna Tippenmarkt 4 99976 Anrode OT Dörna (jeden Freitag von 18:00 - 20:00 Uhr)
---	---

OT Hollenbach**Der Feuerwehrverein Hollenbach**

gratuliert im Monat März
folgenden Mitgliedern zum Geburtstag

Bülow, Andreas
Messing, Helmut
Kruse, Karin
Maier, Heike
Thor, Renate
Schröter, Marius

und wünscht alles Gute, viel Gesundheit
und persönliches Wohlergehen.
Der Vorstand

OT Lengefeld**Feuerwehrkameradschaft Lengefeld e.V.**

Die Feuerwehrkameradschaft Lengefeld e.V. und die Freiwillige
Feuerwehr Lengefeld gratulieren ihren Kameraden im **Monat
März** zum Geburtstag und wünschen Ihnen alles Gute:

05.03.	zum 55. Geburtstag	Herrn Volker Cotte
16.03.	zum 71. Geburtstag	Herrn Lothar Schwarzburg
16.03.	zum 45. Geburtstag	Herrn Jörn Schumann
20.03.	zum 61. Geburtstag	Herrn Eckard Hey

Feuerwehrkameradschaft
Lengefeld e.V.
Mario Diemann
Vereinsvorsitzender

Freiwillige Feuerwehr
Lengefeld
Volker Cotte
Wehrführer

Osterfeuer in Lengefeld

Das diesjährige Osterfeuer
der Feuerwehrkameradschaft Lengefeld e.V.
und der Freiwilligen Feuerwehr Lengefeld findet
am Samstag, den 19.04.2014 ab 19 Uhr
auf dem Parkplatz vor der Festwiese
statt.

Für das leibliche Wohl und Getränke wird bestens
gesorgt.

ACHTUNG:

Brennmaterial darf erst ab Samstag, den 05.04.2014
angefahren werden. Wir bitten Sie, keine belasteten
Hölzer, Spanplatten oder Möbel aus Spanplatten so-
wie Hausmüll anzufahren.

Auf ein Wiedersehen am Ostersonntag freuen sich
die Lengefelder Kameraden.

Feuerwehrkameradschaft Lengefeld e.V.	Freiwillige Feuerwehr Lengefeld
Mario Diemann	Volker Cotte
Vereinsvorsitzender	Wehrführer



Waldgenossenschaft „Gerechtigkeitswald Lengefeld“

Einladung zur Mitgliederversammlung

hiermit laden wir alle Mitglieder der Waldgenossenschaft
„Gerechtigkeitswald Lengefeld“ ganz herzlich
zu unserer diesjährigen
Jahreshauptversammlung
ein.

Die Versammlung findet
am Freitag, den 21.03.2014 um 20.00 Uhr
im Saal der Gemeindeschänke Lengefeld statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Vorstandes und des Revierleiters
über das Jahr 2013
3. Finanzbericht der Rechnungsführerin
4. Bericht des Kassenprüfers
5. Diskussion zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstandes einschließlich der Rechnungs-
führerin
7. Sonstiges

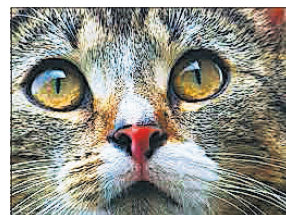
Der Vorstand bittet um zahlreiche Teilnahme. Bei Verhinderung
ist auch eine Vertretung mit schriftlicher Vollmacht möglich.
Mit freundlichen Grüßen

E. Zimmermann
Vorsitzender

Katzenfreunde in Angst vor Tierquälern

Katzen können eine wunderbare Be-
reicherung sein.

Ihr sanftes Schnurren, ihr weiches
Fell und ihre putzige Verspieltheit
machen Katzen zu einem fabelhaf-
ten und beliebten Freund nicht nur
für Kinder. Sie sind liebenswerte
Hausgenossen mit seidigweichem
Fell, tappen auf ihren Samtpfoten
durchs Leben, sind verschmust und wissen ganz genau, was sie
wollen. Sie haben eine große Anziehungskraft - leider nicht auf
alle Menschen.



Denn kommt die „Samtpfote“ nicht zur üblichen Zeit nach Hause
liegt der Verdacht nahe, dass sie weggefangen, erschossen, ver-
giftet oder überfahren wurde.

Diese Situation erlebten wir, mehrere Familien in Lengefeld am
Mühlhäuser Tor, schon öfters. Ein Katzenhasser treibt sein Un-

wesen. Immer mehr Tiere, mittlerweile sind es mindestens zehn, wurden verletzt (misshandelt) und erschossen aufgefunden oder verschwanden ganz und gar.

Nun liegt auch ein Beweis vor, so dass Anzeige bei der Polizei erstattet werden konnte. Das letzte im November 2013 getötete Tier wurde im Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Bad Langensalza untersucht. Der schon öfters vermutete Verdacht einer Vergiftung wurde nun bestätigt.

Anwohner werden um Hilfe gebeten!

Mit einem Aufruf möchten wir nicht nur Katzen- und Hundebesitzer, sondern vor allem die Eltern kleinerer Kinder vor möglichen Giftködern warnen und bitten um Mithilfe. Sollte es neuerliche Attacken eines Tierquälers geben bitten wir darum, das Ordnungsamt unserer Gemeinde oder die Polizei zu verständigen.

Das Töten von Katzen ist eine Straftat!

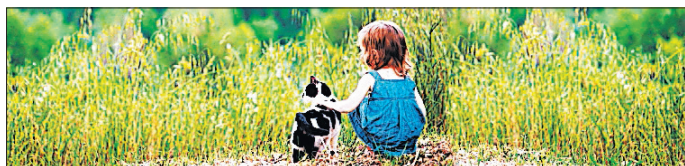
Nach § 17 Tierschutzgesetz wird „mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet oder einem Wirbeltier aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt“.

In Menschen, die Tiere quälen, schlummert eine gewalttätige Ader. Dies sollte man schnellstmöglich unterbinden!

Außerdem bringt der sinnlose Tod eines Haustieres auch Trauer über die Familien, denen ein Hausgenosse, Spielkamerad der Kinder und Freund genommen wird.

Katrin Schwabe

im Namen der betroffenen Familien und Tierliebhaber



OT Zella

Öffnungszeiten der Bibliothek in Zella

**ehemalige Gemeindeverwaltung,
Büro des Ortsteilbürgermeisters**

jeden 2. und 4. Freitag im Monat von 17 - 18 Uhr

Die nächsten Termine sind:

14.03.	28.03.
11.04.	25.04.

Sonstiges

**Verein der Freunde und Förderer
des St. Josef Gymnasiums Dingelstädt**

Eine ehemalige Schülerin übernahm den Vorsitz

Aus Anlass des 20jährigen Bestehens des Vereins der Freunde und Förderer des St. Josef Gymnasiums Dingelstädt trafen sich die Mitglieder am 31.01.2014 im Deutschen Haus zu einer Festversammlung, die auf Grund des besonderen Anlasses von drei Schülerinnen, Elisa Hupe, Riccarda Runge und Claudia Meier moderiert wurde.

In einer Diashow ließ der amtierende Vorstand die vergangenen 20 Jahre Revue passieren. Frau Renate Meyer erinnerte in einer kurzen Ansprache an die Zeit des Anfangs 1994 und brachte ihre Freude zum Ausdruck, dass zwei ihrer Kinder an dem 1992 wieder eröffneten Gymnasium das Abitur erwerben konnten. Der scheidende Vorsitzende, Herr Jünemann, hob in seinem Jahresbericht über die Vereinstätigkeit 2013 hervor, dass die vielen Projekte des Fördervereins nur durch die ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstandes und durch die Unterstützung aller Mitglieder realisiert werden konnten.

Die neu gewählte Vorsitzende, Dr. Steffi Grohmann, will die Vereinsarbeit in bewährter Weise fortsetzen. Sie gehört nicht nur zu

einem der ersten Abiturjahrgänge, sondern ist auch familiär bereits in vierter Generation mit dem Gymnasium verbunden.

Die Verteilung der finanziellen Mittel in Höhe von rund 12000,-€ wurde im neuen Wirtschaftsplan festgelegt. Die Bibliothek, der weitere Aufbau einer Schülerband, umweltbezogene Projekte und die Begleitung der schulbezogenen Jugendarbeit stehen im Mittelpunkt der Vereinsarbeit.

Am Ende des Abends bedankte sich der Schulleiter im Namen aller Schüler des Gymnasiums bei allen, die durch ihre Mitgliedschaft oder aktive Mitarbeit den Verein unterstützen.

Georg Funke

**Pflegeltern für den Unstrut-Hainich-Kreis
gesucht**

Wir suchen dringend verantwortungsbewusste, fürsorgliche Familien, die sich dieser bedeutsamen Herausforderung - ein Pflegekind in ihrer Familie aufzunehmen - stellen möchten.

Interessierte Familien aus dem Unstrut-Hainich Kreis können sich an uns wenden, um in einem Erstgespräch festzustellen, ob ein Pflegekind in ihre eigene Familie passt. Weiterhin wird in diesem Erstkontakt besprochen, welche Voraussetzungen eine Pflegefamilie erfüllen sollte und wie jeder Bewerber unterstützt und vorbereitet wird.

Pflegekinder sind Kinder - vom frühesten Säuglingsalter bis zum fortgeschrittenen Jugendlichenalter - deren Eltern aus unterschiedlichen Gründen, zeitweise oder auch auf Dauer, nicht hinreichend für sie sorgen können. Daher werden sie entweder mit Zustimmung ihrer Eltern oder aufgrund eines familiengerichtlichen Beschlusses in Pflegefamilien oder auch bei Verwandten untergebracht.

Derzeit leben 120 Kinder in 97 Pflegefamilien und der Bedarf an qualifizierten Pflegeeltern ist weiter ansteigend. Unterschieden wird zwischen Bereitschafts- und Dauerpflege.

Von Dauerpflege wird gesprochen, wenn ein Kind für längere Zeit oder gar nicht mehr bei seinen Eltern leben kann. In einer Dauerpflegefamilie findet es einen neuen Lebensmittelpunkt.

So wie Tom. Schon kurz nach der Geburt kam er in seine Pflegefamilie. Sein Vater war untergetaucht, seine drogenabhängige Mutter fühlte sich mit dem Kind überfordert. Seit nunmehr fünf Jahren lebt Tom in einer Pflegefamilie. Alle vier Wochen besucht ihn seine leibliche Mutter. Sie kann inzwischen sehr gut damit umgehen, dass Tom bei uns lebt, sagt die Pflegemutter.

In Bereitschaftspflege wird ein Kind dann untergebracht, wenn es unvorhersehbar und kurzfristig aus seiner Familie genommen werden muss - zum Beispiel, wenn es dort durch eine akute Krise gefährdet ist. Die Zeit der Unterbringung ist befristet. Diese Zeit dient zur Perspektivklärung des Kindes. Entweder haben sich die Lebensumstände der leiblichen Eltern so verbessert, dass sie ihr Kind wieder in ihrem Haushalt aufnehmen können oder es muss für das Kind ein neuer Lebensmittelpunkt, z. B. eine Dauerpflegefamilie, gesucht werden?

Die Aufgabe einer Dauer- bzw. Bereitschaftspflege ist eine große Herausforderung für die ganze Familie. Wir wünschen uns für die Kinder Familien, die geduldig, offen und tolerant sind.

Bei Interesse melden Sie sich in der ASB-Geschäftsstelle, Lindenbühl 22 in Mühlhausen Telefon 03601 7840404 oder 03601 445544 bzw. unter Pflegefamilie@asb-kvuh.de. Ihre Ansprechpartnerin ist Frau Michel-Schürmann.